

## **Erläuterungen zur Umlage nach § 18 AbLaV für das Jahr 2016 (AbLaV-Umlage 2016)**

### **Stand: 15.10.2015**

§ 19 S. 2 AbLaV in der bis zum 31.12.2015 gültigen Fassung sah vor, dass die Verordnung zum 01.01.2016 außer Kraft tritt. Da zum Zeitpunkt der Umlagenveröffentlichung für das Jahr 2016 (am 15. Oktober 2015) keine Verlängerung der bestehenden Verordnung beabsichtigt und ebenfalls keine neue Verordnung mit Inkrafttreten zum 01.01.2016 absehbar war, wurde von den ÜNB für das Jahr 2016 keine AbLaV-Umlage veröffentlicht und erhoben.

Die Differenz aus dem Ergebnis der Jahresabrechnung 2014 und den Kosten des Jahres 2016 wird im Rahmen der Jahresabrechnung 2016 im Jahr 2017 berechnet und der Umlage für das Jahr 2018 zugeführt.